

Kundmachung

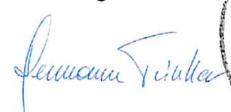
gemäß § 92 Stmk GemO 1967 idgF

Verordnung

- § 1** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 15.12.2025 eine Bausperre für den Geltungsbereich gem. § 2 dieser Verordnung in der KG Schladming beschlossen. Diese Bausperre gilt längstens 2 Jahre ab Rechtskraft dieser Verordnung. Diese Frist kann aus Gründen, die nicht in einer Säumigkeit der Stadtgemeinde liegen, um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
- § 2** Die Plandarstellung im Maßstab 1:5.000 mit Datum 15.12.2025, GZ: RO-612-65/BSP-01, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung und legt den Geltungsbereich dieser Verordnung fest.
- § 3** Die Bausperre hat die Sicherstellung der Festlegungen der zu erlassenden 14. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes (GZ: RO-612-65/1.14 ÖEK) sowie der 39. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes (GZ: RO-612-65/1.39 FWP) zum Ziel.
- § 4** Diese Verordnung tritt wegen Gefahr in Verzug unmittelbar in Kraft.
- § 5** Diese Verordnung tritt – soweit sie nicht früher aufgehoben wird – mit dem Inkrafttreten der 14. Änderung des 1. Örtlichen Entwicklungskonzeptes (GZ: RO-612-65/1.14 ÖEK) sowie der 39. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes (GZ: RO-612-65/1.39 FWP) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister


(DI Hermann Trinker)



Kundmachung an der Amtstafel

angeschlagen am: 16.12.2025

abgenommen am: 30.12.2025

